



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Jörg Felgner
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 20.06.2016

Anpassung des Vergaberechts unterhalb der Schwellenwerte infolge des Inkrafttretens der GWB-Novelle am 18.04.2016

Sehr geehrter Herr Minister Felgner,

am 18.04.2016 ist das novellierte Vergaberecht im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft getreten, das im Wesentlichen der Umsetzung des europäischen Vergaberechtspakets dient.

Mit dem Inkrafttreten kam es im Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte zur sog. Europaweiten Ausschreibung zu verschiedenen Änderungen und insbesondere auch Erleichterungen für die öffentlichen Auftraggeber. Dies betrifft z.B. die Wahl der in Betracht kommenden Vergabearten, das besondere vergaberechtliche Regime bei Vergaben von sozialen und anderen Leistungen, Rechtsfragen zur Eignung von Bieterinnen einschließlich obligatorischer und fakultativer Ausschlussgründe sowie insgesamt das Verhältnis zu den Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen und Bauleistungen.

Diese Änderungen sollten aus unserer Sicht zum Anlass genommen werden, landesrechtliche Regelungen für die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte anzupassen.

Wir sehen insbesondere folgende betroffene Regelungsbereiche:

1. Schaffung von flexiblen Wahlmöglichkeiten für offene und nicht-offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
2. Praxisgerechte Wertgrenzen für soziale und andere besondere Dienstleistungen und Einführung eines entsprechenden Verfahrenswahlrechts
3. Anpassung des Unterschwellenvergaberechts an die geänderten §§ 122, 123 und 125 GWB

4. Harmonisierung des Unterschwellenvergaberechts bei der Anwendung der VOL/A und der VOL/B
5. Zeitnahe Evaluierung und Anpassung des Landesvergabegesetzes.

Zu den Regelungsbereichen im Einzelnen:

1. Eine wesentliche Neuerung ist, dass das Oberschwellenvergaberecht zukünftig in § 119 Abs. 1, 2 GWB eine freie Wahl des öffentlichen Auftraggebers zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht-offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb vorsieht. Damit kommt den öffentlichen Auftraggebern eine erheblich größere Flexibilität bei der Durchführung von Vergabeverfahren bei Erreichen der EU-Schwellenwerte zu.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies allerdings (noch) nicht. Hier ist insbesondere das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) maßgeblich.

Im Bereich des Unterschwellenvergaberechts ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 LVG LSA i.V.m. § 1 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A für Liefer- und Dienstleistungen vorgesehen, dass nur bis zu einer Summe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Grundsatz eine beschränkte Ausschreibung (entspricht dem nicht offenen Verfahren) durchzuführen ist.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass bei Ausschreibungen für Liefer- und Dienstleistungen bei einem vorab geschätzten Auftragswert von über 50.000 Euro grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen hat. Bei Vergaben von Bauleistungen ist zu differenzieren. Bis zu einem geschätzten Auftragswert bis 50.000 Euro für Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung, bis 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke und bis 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau ist die beschränkte Ausschreibung möglich, sodass bei Erreichen dieser Werte grundsätzlich öffentlich auszuschreiben ist.

Damit gilt für Liefer- und Dienstleistungen bei einem Auftragswert von 50.000 Euro und Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000/100.000/150.000 Euro im Unterschwellenvergaberecht in Teilen ein strengeres Vergaberegime als im Oberschwellenvergaberecht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, die Auftragswerte zeitnah jedenfalls so anzupassen, dass mindestens die Wahlmöglichkeiten des Oberschwellenvergaberechts auch für das Unterschwellenvergaberecht Anwendung finden.

Darüber hinaus sollte auch eine weitergehende umfängliche Wahlfreiheit zwischen den Verfahrensarten (wie z.B. in § 130 GWB bei der Vergabe für soziale und andere besondere Dienstleistungen) geprüft werden. Bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro sollte – entsprechend der bisherigen Rechtslage – der Auftraggeber nach seiner Wahl ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchführen können.

2. Ab dem 18.04.2016 gilt ferner gem. § 130 GWB i.V.m. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/ EU für soziale und andere besondere Dienstleistung ein erleichtertes Vergaberegime. Nach diesem Vergaberegime ist für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU erst bei einem Auftragswert von

750.000 Euro ohne Umsatzsteuer das Oberschwellenvergaberecht anwendbar und zugleich besteht im Bereich des Oberschwellenvergaberechts das vollständige Wahlrecht zwischen den Vergabearten des offenen Verfahrens, des nicht-offenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb, des wettbewerblichen Dialogs und der Innovationspartnerschaft.

Soweit jedoch dieser Schwellenwert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreicht ist, ist weiterhin auf das Unterschwellenvergaberecht zurückzugreifen, wonach, wie oben dargestellt, bei Dienstleistungen ab einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen ist, soweit nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen § 1 Abs. 3 LVG LSA im Einzelfall vorliegen.

Damit muss nunmehr bei der Beschaffung von sozialen und besonderen Dienstleistungen ab einem Schwellenwert von 50.000 Euro bis zum Erreichen des Oberschwellenvergaberechts ein deutlich strengeres Vergaberegime beachtet werden als bei der grundsätzlich freien Wahl der Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes von 750.000 Euro.

Auf Bundesebene wurde von dem unionsrechtlichen Spielraum leider kein Gebrauch gemacht. Da es sich aber insoweit um eine weitergehende Umsetzung handelt, wäre das Land Sachsen-Anhalt nicht gehindert, gegenüber dem Oberschwellenbereich abweichende Regelung zu treffen.

3. Ferner gibt es noch an verschiedenen Stellen Inkongruenzen zwischen dem Oberschwellenvergaberecht in der Form ab dem 18.04.2016 und dem zunächst weiter geltenden Unterschwellenvergaberecht in Form der VOL/A und der VOB/A.

Dies betrifft z.B. die rechtliche Regelung der Eignung nach § 122 GWB, der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB, der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB sowie der Selbstreinigung nach § 125 GWB.

Wir plädieren dafür, eine Anpassung des Unterschwellenvergaberechts dort vorzunehmen, wo das Oberschwellenvergaberecht in der Fassung seit dem 18.04.2016 weniger strenge bzw. flexiblere Regelungen oder zusätzlich Wahlmöglichkeiten enthält.

4. Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, wie zukünftig mit der Anwendung der VOL/A und der VOB/A im Unterschwellenbereich umgegangen werden soll. Seit dem 18.04.2016 existieren nur für die Oberschwellenvergaben (ca. fünf Prozent der Vergaben) Regeln, die - etwa mit der Erweiterung des Verhandlungsverfahrens oder der Gleichstellung des offenen mit dem nicht-offenen Verfahren - flexibler sind, als die Vorschriften für die Unterschwellenvergaben.

Daher bedarf es zeitnah möglichst einer grundsätzlichen Klarheit über die weitere Anwendung des Vergaberechts unterhalb der Schwellenwerte auf der Ebene des Landesrechts. Denkbare Varianten sind: Fortgeltung der VOL/A und VOL/B (jeweils 1. Abschnitt), eigene Landesvergaberegulation für den Unterschwellenbereich, punktuelle Verweise im Landesrecht auf das novellierte GWB-Vergaberecht und die Vergabeverordnung.

Allerdings darf es unterhalb der EU-Schwellenwerte aus unserer Sicht keine reine 1:1-Übertragung des EU-Vergaberechts auf Unterschwellenvergaben geben. Dies würde den spezifischen und damit eigenständigen Anforderungen des dort als Haushaltsrecht regel-

ten Vergaberechts, das dem Ziel dient, eine funktionstüchtige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen, nicht gerecht. Daher muss es weiter eigene Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte geben, wonach etwa freihändige Vergaben dann möglich sind, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Aufwand der Ausschreibung und dem Wert der Leistung besteht.

5. Unabhängig davon ist das Landesvergabegesetz gemäß § 21 Satz 1 LVG LSA vier Jahre nach dessen Inkrafttreten am 1.1.2013 durch das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium zu evaluieren. Hierzu haben sich die Koalitionspartner mit dem Koalitionsvertrag vom 20.04.2016 (Seite 97) bekannt.

Bereits durch die GWB-Änderung sind hinsichtlich der Verweise auf das GWB in jedem Fall redaktionelle Änderungen des LVG LSA notwendig, z.B. in §§ 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 LVG LSA, da sich durch die GWB-Novelle auch dessen Nummerierung verändert hat.

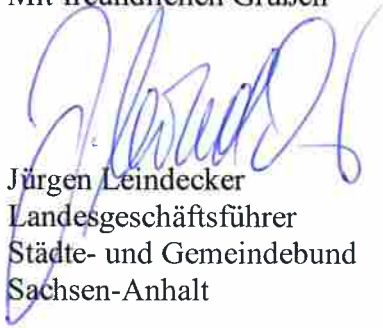
Die Evaluierung wird sicherlich weiteren Änderungsbedarf aufzeigen, sodass eine zeitnahe Änderung des Landesvergabegesetzes aus unserer Sicht angebracht ist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir rechtzeitig in die Auswertung der bisherigen Vollzugserfahrungen mit dem Landesvergabegesetz einbezogen würden.

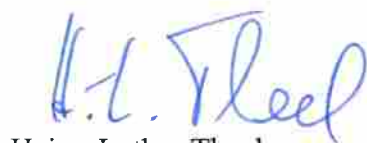
Eine Kopie dieses Schreibens haben wir Herrn Holger Stahlknecht, Minister für Inneres und Sport, zugeleitet. Gleichzeitig erhalten die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern eine Ablichtung.

Für ein Gespräch, an dem aus unserer Sicht auch die Kammern teilnehmen sollten, stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt